

VORSCHRIFTEN

zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum (GWR) der stehenden Gewässer, der kleinen und mittleren Fließgewässer, ausgenommen die grossen Fließgewässer

I Allgemeines

Die Vorschriften begleiten die Pläne zur Festlegung des Gewässerraums (nachfolgend GWR). Sie übernehmen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, welche die möglichen Bodennutzungen sowie die Eigentumsbeschränkungen regeln, die erforderlich sind, damit die Ziele des GWR, also namentlich der Erhalt der natürlichen Gewässerfunktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung, erreicht werden können.

Das vorliegende Dokument bildet einen Bestandteil des für die öffentliche Auflage zu erstellenden Dossiers zur Festlegung des Gewässerraums (siehe Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. März 2007).

II Vorschriften

A. Bedeutung

Die Vorschriften haben keine eigene Tragweite. Sie haben einzig zum Ziel die Betroffenen über den gesetzlichen Stand im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes zur Festlegung des GWR zu informieren. Die Nutzung und die Eigentumsbeschränkungen ergeben sich direkt aus der Bundesgesetzgebung, in welcher sie geregelt sind.

B. Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums

Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV)

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;
- a^{bis}. zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

² Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

³ Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

⁴ Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch

für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

^{4bis} Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

⁵ Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

⁶ Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

C. Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

Art. 41c^{bis} GSchV

¹ Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

² Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

III Andere Aspekte

A. Rechtswirkung

Sobald die Pläne, die den GWR bestimmen, durch den Staatsrat genehmigt worden sind und die Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist, haben die Pläne für Behörden und Private rechtsverbindliche Wirkung.

B. Spezialbewilligung (Teilbewilligung) für eine Ausnahme vom Bauverbot im GWR

Ein Gesuchsteller, der in einem GWR bauen will, muss sein Bauvorhaben gleichzeitig mit der Bewilligung für die Ausnahme vom Bauverbot im GWR zur öffentlichen Auflage bringen. Die zuständigen Behörden des Bauwesens sorgen für die Koordination der Verfahren.

C. Übergangsmassnahmen

In Gebieten, wo noch keine Pläne und Vorschriften für den GWR vorliegen oder diese noch in Ausarbeitung sind, gelten die Einschränkungen für die Bautätigkeit auf der Breite des Streifens zu beiden Seiten des Gewässers, der in den Übergangsbestimmungen der GSchV festgelegt wird, bzw. im Falle eines stehenden Gewässers, auf einem Streifen von 20 Metern Breite ab dem Ufer. Die für die Baubewilligung zuständige Behörde wird somit auf die Einhaltung dieser provisorischen Räume zu achten haben.

A. GWR und Raumplanung

Sobald er in Kraft ist, wird der GWR als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNP) übertragen. Der GWR hat gegenüber den Nutzungszonen übergeordnete Gültigkeit.

Die Gemeinde wird zu prüfen haben, ob allenfalls eine Anpassung ihres ZNP und ihres GBZR notwendig ist.

Gemeinde Eggerberg

Öffentliche Auflage

Festlegung Gewässerraum Eggerberg

Die Gemeinde Eggerberg legt (im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau) in Anwendung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, von Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 und von Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 das Auflagedossier «Gewässerraum Eggerberg» öffentlich auf.

Das Auflagedossier (Pläne und Vorschriften) liegen im Gemeindebüro von Eggerberg auf und kann während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend begründet innert 30 Tagen ab Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich und in zweifacher Ausführung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Eggerberg, 25. Januar 2018

Die Gemeindeverwaltung

liche Anzeigen

Gemeinde Albinen

Baugesuch einer Betriebsbewilligung

Das Gesetz vom 8. April 2004 über die Beherbergung, die Bewirtung und den Verkauf von alkoholischen Getränken bringt die Albinen dem Publikum zur Kenntnis. Lanctot Stéphane, chemin Ste Marie 1965 Savièse, das Gesuch um eine Betriebsbewilligung im Sinne des Gesetzes eingereicht hat:
Lage / Plätze: La Demeure des Elfes, Route 15, 3955 Albinen, CH-12276
Lage: La Demeure des Elfes
Antrag: Beherbergung und Abgabe von Wein und/oder alkoholischen oder alkoholischen Getränken zum Genuss vor Ort und Schliessungszeiten:
Sonntag: 08.00–23.00 Uhr
Tätigkeit: 15. April 2019

Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich an die Gemeinde zu richten.

Albinen, 25. Januar 2019
Die Gemeindeverwaltung

Gemeinde Brig-Glis

Öffentliche Auflage

Das Amt in Glis und im Stadtbüro in Brig ab Freitag, den 25. Januar 2019 folgende Gesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Antragsteller: ADOR Invest AG, vertreten durch Christian Perrig, Bahnhofstrasse 14, Brig
Antrag: Auswechseln von Fenstern, Parzelle 2, Alte Simplonstrasse 6, Brig
Antragsteller: Krucker Partner AG, Bahnhofstrasse 1, 6023 Rothenburg
Antragsteller: ADOR Invest AG
Karten: 2 642 350 / 1 129 550
Gegensatzzone: Altstadtzone A
Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters

Antragsteller: Passeri Roberto, Landstrasse 04 Naters
Antrag: Vergrössern von Zwischengängen, Parz. 5283, Fol. 51, Weidenweg 231, Naters



Gemeinde Büren

Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei liegen die Unterlagen zu folgendem Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Mazotti Lorenz, Büren
Eigentümer: Mazotti Lorenz und Margret, Büren
Bauvorhaben: Ausbau und Umnutzung Dachgeschoss über Einstellhalle in eine Loftwohnung als Erstwohnung im Ort genannt Leefura
Parzelle: Nr. 1865, Plan Nr. 19
Zone: Wohnzone W3
Koordinaten 629'461 / 125348

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich im Doppel an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Büren, 25. Januar 2019
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Eggerberg

Öffentliche Auflage

Festlegung Gewässerraum Eggerberg

Die Gemeinde Eggerberg legt (im Einverständnis mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau) in Anwendung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, von Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 und von Art. 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 das Aufgatedossier «Gewässerraum Eggerberg» öffentlich auf.

Das Aufgatedossier (Pläne und Vorschriften) liegen im Gemeindebüro von Eggerberg auf und kann während den ortsüblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Allfällige Anmerkungen und Einsprachen sind hinreichend begründet innert 30 Tagen ab Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich und in zweifacher Ausführung an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Eggerberg, 25. Januar 2018
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Fiesch

Baugesuch

Bei der Gemeindeverwaltung ist folgendes Baugesuch eingereicht worden:

- Gesuchsteller: Imhasly-Wenger Spenglerei GmbH, z.H: Frank Wenger, Hejistrasse 64, 3984 Fiesch
Grundeigentümer: Imhasly-Wenger Spenglerei GmbH, z.H: Frank Wenger, Hejistrasse 64, 3984 Fiesch
Koordinaten: 138'850 / 653'640
Nutzungszone: Wohnzone 3
Vorhaben: Anbau Zimmer EG und OG an best. Chalet „Pearl“, neue Dacheindeckung inkl. Isolation mit Prefa, neue Fenster und Eingangstüren, neue Aussenisolation teil-

fentlichung im Amtsblatt, schriftlich im Doppel, an den Gemeinderat zu richten.

Fiesch, 25. Januar 2019
Die Gemeindeverwaltung



Gampel-Bratsch

Baugesuch

Das folgende Baugesuch liegt auf der Gemeindekanzlei Gampel zur Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Markus Gruber, Kirchstrasse 9, 3945 Gampel
Eigentümer: Markus Gruber, Kirchstrasse 9, 3945 Gampel
Bauvorhaben: Terrainaufschüttung, Parzelle 2204, Leenä, 3945 Gampel
Koordinaten: 2622454.000 / 1129152.000
Nutzungszone: Gewerbezone

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt, schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

Gampel, 25. Januar 2019
Die Gemeindeverwaltung



Gampel-Bratsch

Öffentliche Auflage

Projekt der Grundwasserschutzzonen von Gampel-Bratsch

Die Gemeindeverwaltung von Gampel-Bratsch legt in Übereinstimmung mit der Dienststelle für Umwelt das Projekt der Grundwasserschutzzonen der Gemeinde Gampel-Bratsch auf deren Gemeindegebiet, sowie die diesbezüglichen Vorschriften zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Aufgatedokumente des Grundwasserschutzzonendossiers (Hydrogeologischer Bericht, Grundwasserschutzzonenpläne und Schutzzonenvorschriften vom Januar 2019) können in der Gemeindekanzlei während den gewöhnlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründete Bemerkungen und Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich an die Gemeindeverwaltungen zu richten.

Gampel, 25. Januar 2019
Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Leuk

Baugesuch

Auf dem Gemeindebüro liegt nachfolgendes Baugesuch während den üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Ambiel Andreas und Jenny, Umfahrungsstrasse 10a, 3953 Leuk-Stadt
Lüssi Walter, Umfahrungsstrasse 10, 3953 Leuk-Stadt
Julen Mirella, Bahnhofstrasse 44, 3970 Salgesch
Grundstückeigentümer: Ambiel Andreas und Jenny, Umfahrungsstrasse 10a, 3953 Leuk-Stadt